Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1954/7/7 3Ob353/54

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 07.07.1954

Norm

RAO §14

Rechtssatz

Die Substitutionsvollmacht berechtigt den Vertreter grundsätzlich nur zu Handlungen im Rahmen der dem Vertretenen von seinen Klienten erteilten Vollmachten, enthält aber keine Vollmacht zur Vertretung des Vertretenen in eigener Sache. Hiezu bedarf es grundsätzlich einer Vollmacht nach bürgerlichem Recht.

Entscheidungstexte

- 3 Ob 353/54
  Entscheidungstext OGH 07.07.1954 3 Ob 353/54

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1954:RS0071981

Dokumentnummer

JJR_19540707_OGH0002_0030OB00353_5400000_003

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at